Programm

der

Fünfzigjährigen Jubiläums-Feier

der

k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien

im Mai 1857.

1. Die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien wird im Monate Mai 1857 ihr fünfzigjähriges Jubiläum feiern.

2. Der Central-Ausschuß wird nachträglich die Ordnung bestimmen, in welcher sich die einzelnen Momente derselben folgen werden.

3. Die Jubiläums-Feier wird am 11. Mai nach vorausgegangener kirchlichen Andacht mit einer Festrede eröffnet und endet am 16. Mai.

4. Den Hauptmoment der Jubiläums-Feier bildet eine große Ausstellung von Vieh, land- und forstwirthschaftlichen Maschinen, Geräthen und Producten mit Vertheilung von Preisen, welche in goldenen, silbernen und bronzenen Gesellschafts-Medaillen, nebst ehrenden Anerkennungen bestehen werden.

Beilage A. Das beiliegende Ausstellungs-Programm enthält die näheren Bestimmungen über die zur Ausstellung zuzulassenden Gegenstände und über die zur Vertheilung bestimmten Preise.

5. Mit dieser Ausstellung wird auch eine Verloosung von angekauften land- und forstwirthschaftlichen Gegenständen verbunden werden.

6. Die Gesellschaft setzt bei dieser Gelegenheit sechs große goldene, und sechs große silberne Medaillen als Preise für solche vorzüglich betriebene Wirthschaften in Niederösterreich aus, welche sich durch die in der Beilage B aufgeführten Leistungen besonders auszeichnen. Die Vertheilung der Preise, welche der Central-Ausschuß in Gemäßheit der aufgestellten Bedingungen zuzuerkennen im Falle sein wird, soll bei der Jubiläums-Feier Statt finden. Beilage B.

7. Ebenso wird auch eintretenden Falles die Vertheilung der über Antrag und auf Kosten der Section für Ackerbau und Viehzucht von der Gesellschaft ausgesetzten großen goldenen Medaille Statt finden, welche für die gelungene Lösung der Frage bestimmt ist:

„Wie kann die österreichische Landwirthschaft die Einfuhr ausländischen Schlachtviehes entbehrlich machen".

8. Es werden während der Jubiläums-Feier land- und forstwirthschaftliche Excursionen für die Gesellschafts-Mitglieder und die geladenen Gäste veranstaltet werden.

9. Es sollen über verschiedene wichtigere Gegenstände Vorträge gehalten werden.

10. Es wird dafür gesorgt werden, daß die Gesellschafts-Mitglieder und ihre Gäste an den Abenden einen Vereinigungsort zu Besprechungen finden.

11. Auch wird Gelegenheit geboten werden, daß sich die Mitglieder zu einem gemeinschaftlichen Festmahle vereinigen können.

12. Es wird ein Fest-Album, d. i. eine geschichtliche Zusammenstellung über die Gründung und Entwicklung der Gesellschaft während ihres 50jährigen Bestandes mit Beleuchtung der Hauptmomente ihrer Wirksamkeit, und der erzielten Erfolge und unter Beifügung statistischer vergleichender Daten über Vermögensverhältnisse, Zahl der Mitglieder und der Bezirksvereine u. s. w. bearbeitet, in Druck gelegt und als Festgabe an die Mitglieder und Gäste vertheilt werden.

13. Die Gesellschaft läßt zur bleibenden Erinnerung an ihre Jubiläums-Feier eine Medaille in Bronze prägen, welche an die anwesenden Mitglieder des Central-Vereines, an die Repräsentanten der Bezirksvereine und an die geladenen Gäste vertheilt werden wird.

Wien, am 20. Juni 1856.

Der Central-Ausschuß
der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien.

Beilage A.

Programm

der land- und forstwirthschaftlichen Ausstellung, welche bei der Feier des fünfzigjährigen Jubiläums der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien vom 11. bis 16. Mai 1857 im k. k. Augarten Statt finden wird.

Diese Ausstellung wird in sich begreifen:

I. Eine Ausstellung von Vieh, und zwar: von Hornvieh, Pferden, Schafen, Schweinen und Federvieh aus dem Bereiche der ganzen Monarchie.

II. Eine Ausstellung von land- und forstwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen des In- und Auslandes.

III. Eine Ausstellung von Producten der Land- und Forstwirthschaft und ihrer Industrie und Technik aus dem Gebiete der ganzen Monarchie.

I. Abtheilung.

(Vieh-Ausstellung.)

1. Zur Ausstellung wird alles Vieh aus obigen Kategorien zugelassen, wenn es vom Ausstellungs-Comité als ausstellungswürdig befunden wird.

2. Nur solche Thiere können ausgestellt werden, welche bereits vom 1. Juli 1856 im Eigenthume des Ausstellers waren.

3. Zur Ausstellung können auch Thiere gebracht werden, welche bei den im laufenden Jahre Statt findenden Ausstellungen einen Preis erhalten haben.

4. Alles für die Ausstellung bestimmte Vieh muß vorerst mittelst schriftlicher Declarationen angemeldet werden. Diese müssen spätestens bis 1. März 1857 an die Gesellschaftskanzlei, Stadt, Herrengasse Nr. 30, eingesendet werden, und haben zu enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Eigenthümers;

b) Art, Geschlecht und Alter des Thieres;

c) Dauer des Besitzes.

5. Die Uebernahme des Viehes geschieht am Tage vor der Eröffnung der Ausstellung, d. i. am 10. Mai.
Der Abtrieb des Viehes erfolgt am vierten Ausstellungstage.
6. Die Gesellschaft trägt die Fütterungskosten des ausgestellten Viehes während der Dauer der Ausstellung.
7. In wie weit eine Erleichterung bezüglich des Transportes des für die Ausstellung bestimmten Viehes stattfinden werde, hierüber wird die Veröffentlichung ehestens nachfolgen.
8. Alle Thiere, welche zur Ausstellung gebracht werden, müssen mit einem von der Ortsobrigkeit ausgestellten Zeugnisse versehen sein, daß in der betreffenden Gegend keine Viehseuche herrsche.
9. Jeder Aussteller kann nur einen Preis für Thiere derselben Kategorie und desselben Geschlechtes erhalten. Er ist jedoch berechtiget, in jeder Kategorie eine beliebige Anzahl von Thieren auszustellen.
10. Alle mit Preisen betheilten Thiere werden gezeichnet, um sie bei einer nächsten Ausstellung wieder zu erkennen.
11. Die Ausstellung des Viehes wird durch 3 Tage dauern, und am dritten Tage die feierliche Preisvertheilung Statt finden.
12. Derjenige, welcher über die von ihm ausgestellten Thiere wissentlich falsche Angaben macht, oder ihre Zeichen zerstört oder unkenntlich macht, kann für eine kürzere oder längere Zeit von den Ausstellungen ausgeschlossen werden.

II. Abtheilung.

(Maschinen- und Geräthe-Ausstellung.)

1. Zur Ausstellung werden zugelassen: alle Instrumente, Maschinen, Werkzeuge und Apparate aus einheimischen und fremden Fabriken und Werkstätten, welche zur Bearbeitung oder Verbesserung des Bodens, zur Saat, Ernte, zum Transporte der Erzeugnisse, zur Verarbeitung oder Veredlung land- und forstwirthschaftlicher Producte, oder überhaupt zu land- und forstwirthschaftlichen Verrichtungen gehören.
2. Alle Gegenstände dieser Art müssen, um zur Ausstellung zugelassen zu werden, mittelst schriftlicher Declarationen, und zwar längstens bis 1. März 1857 bei der Gesellschaftskanzlei, Stadt, Herrengasse Nr. 30, angemeldet werden.
Die Declarationen haben zu enthalten:
a) Namen, Stand und Wohnort des Ausstellers;
b) Namen, Gebrauch und loco Wien berechneten Verkaufspreis des auszustellenden Gegenstandes, sowie den hierfür benöthigten Ausstellungsraum;
c) ob das Geräth, die Maschine 2c. vom Aussteller selbst erfunden und erzeugt, oder von ihm verbessert oder eingeführt worden ist;
d) den Namen und Wohnort des Fabrikanten oder Arbeiters, welcher den angemeldeten Gegenstand verfertiget hat;
e) die Erklärung, ob die Aufstellung vom Einsender besorgt oder dem Ausstellungs-Comité überlassen werden will;
f) ob die zur Ausstellung bestimmten Maschinen versucht werden dürfen, falls dieß dem Ausstellungs-Comité wünschenswerth erscheinen sollte; (Versuche mit seinen Maschinen auf eigene Kosten zu machen, steht jedem Einsender frei.)
g) ob der Aussteller wünsche, daß das Ausstellungs-Comité den Ankauf des ausgestellten Gegenstandes gegen Barzahlung vermittle?
3. Das Ausstellungs-Comité wird bei solchen Maschinen, für deren Aufstellung die Aussteller nicht selbst Vorsorge getroffen haben, die entsprechende Aufstellung durch Sachverständige übernehmen.
4. Apparate jedoch zur Weingeist-, Bier- und Zuckererzeugung, Mühlen und ähnliche zur land- oder forstwirthschaftlichen Industrie gehörige Vorrichtungen und Maschinen müssen von den Ausstellern selbst aufgestellt werden.
5. Die Fabrikanten, Erzeuger oder Einsender solcher Gegenstände, welche eine ganze oder theilweise Frachtvergütung in Anspruch nehmen wollen, müssen sich deshalb vorher mit dem Ausstellungs-Comité verständigen.
6. Für solche Versuche, welche nicht vom Aussteller selbst ausgehen, sondern vom Ausstellungs-Comité veranlaßt werden, trägt die Gesellschaft die Kosten.
7. Die Ausstellung der Maschinen und Geräthe wird durch 6 Tage dauern und am vierten Tage die öffentliche Preisvertheilung vorgenommen werden.

III. Abtheilung.

(Producten-Ausstellung.)

1. Die Producte der Land- und Forstwirthschaft und der land- und forstwirthschaftlichen Industrie müssen in solchen Quantitäten oder Mustern von solcher Größe eingesendet werden, daß daraus die Qualität und der Werth derselben gehörig beurtheilt werden könne.
Diese Quantität hat bei den Samen der Halm- und Hülsenfrüchte nicht unter ¼ Metzen, bei jenen der Oelgewächse nicht unter 5 Pfunden zu betragen.
Die Einsendung geschieht auf Kosten der Aussteller.
2. Auch bei Producten gilt die Bestimmung rücksichtlich der vorläufigen schriftlichen Anmeldung, und der gleiche Anmeldungstermin bis spätestens 1. März 1857.
Diese Declarationen haben zu enthalten:
a) Namen, Stand und Wohnort des Ausstellers;
b) Namen und Ursprung des auszustellenden Gegenstandes, sowie dessen Verkaufspreis loco Wien und bei größeren Gegenständen den erforderlichen Ausstellungsraum.
3. Die Einsendung der leblosen Producte der Landwirthschaft, ihrer Industrie und Technik, hat frühestens 4 Wochen und spätestens 8 Tage vor dem Beginne der Ausstellung, die Wegschaffung von der Ausstellung hat binnen längstens 4 Tagen nach dem Schlusse derselben zu geschehen.
4. Die Abtheilung der Producten-Ausstellung enthält folgende Unterabtheilungen:

a) Forst-Producte.

Waldsamen, Baumpflanzen, Durchschnitte der gewöhnlichsten Waldbäume aus Beständen verschiedenen Alters, Durchschnitte großer, besonders als Nutzholz verwendbarer Waldbäume, Faßdauben, Bretter, Schindeln, Weinstecken, Bast, Gerberlohe, Knoppern, Färbehölzer, Schilf und Rohr, Torf und Torfproducte, Harz und Pech.
Bei den Forstproducten ist eine möglichst genaue Angabe der Forstbestände, des Zuwachses, der Betriebskosten und des Localpreises des Holzes nach dem Kubikinhalte zu machen.

b) Feld- und Wiesen-Producte.

1. Samen von Gräsern, Kleearten und anderen Futterkräutern, auf verschiedene Art getrocknete und aufbewahrte Futterstoffe.
2. Knollen- und Wurzelgewächse in Samen und Wurzeln.
3. Halm- und Hülsenfrüchte, dann Heidekorn.
4. Oelpflanzen: Raps und Rübsen, Mohn 2c.
5. Gespinnstpflanzen: Flachs, Hanf 2c. in Stängeln und geröstet.
6. Färbepflanzen: Krapp, Waid, Wau 2c.
7. Gewürz- und Fabrikspflanzen: als Hopfen, Anis, Fenchel, Tabak, Weberkarden 2c.

c) Wolle, Seide und Producte der Bienenzucht.

Schafwolle in ganzen Vließen, Cocons und Rohseide, Honig und Wachs im natürlichen und gereinigten Zustande.

d) Producte der landwirthschaftlichen Industrie.

1. Conservirtes Fleisch und Gemüse.
2. Mahlprodukte, Stärke, Brot und Zwieback.
3. Verschiedene Gattungen von Zucker und Melassen.
4. Wein, Bier und Spirituosen.
5. Oele, vegetabilische und animalische Seifen.
6. Käse, conservirte Milch und Butter.
7. Gedörrtes Obst.

e) Landwirthschaftliches Bau- und Ingenieurwesen.

1. Pläne von landwirthschaftlichen Wohnungen, Ställen, Schüttböden, Scheunen, Fabriksgebäuden, Düngerstätten u. s. w.
2. Pläne von Drainage-Anlagen nebst Röhrenfabrikation und Muster von Röhren.
3. Pläne und Modelle von Bewässerungsanlagen.

f) Künstliche Dünger.

Für die vorstehend bezeichneten Kategorien von Ausstellungsgegenständen werden folgende Preise festgesetzt und nach Maßgabe der in hinlänglicher Zahl zur Ausstellung gelangenden und für preiswürdig erkannten Gegenstände vertheilt werden:

I. Für Vieh.

1. Für Ackerpferde, in der Wirthschaft selbst aufgezogen, im Alter von 2 bis 4 Jahren a) Hengste, b) Stuten, c) Wallachen,	für jede Abtheilung eine große und eine kleine silberne, dann eine große Bronze-Medaille. Ueberdieß eine goldene Medaille für das schönste Thier aller drei Abtheilungen.
2. Für Hornvieh: a) Stiere vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Jahre	zwei goldene, zwei große und drei kleine silberne, dann drei große Bronze-Medaillen.
b) Kalbinnen vom vollendeten ersten bis zum vollendeten zweiten Jahre.	zwei goldene, vier große und vier kleine silberne und vier große Bronze-Medaillen.
c) Kühe bis zum zweiten Kalbe	eine goldene, zwei große und zwei kleine silberne, dann zwei große Bronze-Medaillen.
d) Ochsen vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten vierten Jahre	drei große und drei kleine silberne, dann drei große Bronze-Medaillen.
3. Für Mastschafe *)	zwei große und zwei kleine silberne und vier große Bronze-Medaillen.
4. Für Schweine a) Eber vom vollendeten ersten bis zum vollendeten zweiten Jahre b) Mutterschweine im gleichen Alter	eine große und eine kleine silberne, dann eine große Bronze-Medaille für jede dieser beiden Abtheilungen; überdieß eine goldene Medaille für das schönste Thier beider Abtheilungen.
5. Für Federvieh aller Art	eine große und zwei kleine silberne, zwei große und zwei kleine Bronze-Medaillen.

II. Für Maschinen und Geräthe.

1. Für die schönsten und besten Maschinen und Apparate, die sich durch Neuheit der Construction, solide Arbeit und Billigkeit auszeichnen	drei goldene Medaillen.
2. Für nachfolgend benannte Geräthe und Maschinen: a) Für die besten Pflüge	zwei große silberne Medaillen.
b) Für Säemaschinen, Häckselschneidemaschinen, Walzen	zwei große silberne Medaillen.
c) Für Dreschmaschinen, Drainage-Röhrenpressen, Dampfmaschinen, Wurzelschneider und Schrotmühlen	zwei große silberne Medaillen.
d) Für Brennerei-Apparate, Mühlen, Zucker-Fabrikations-Apparate und Weinpressen	zwei große silberne Medaillen.
3. Für die nächst besten und zweckmäßigsten Gegenstände obiger 4 Kategorien**)	zwanzig kleine silberne, zwanzig große Bronze-Medaillen.
4. Für kleinere Gegenstände und Gewerbe	zwanzig kleine Bronze-Medaillen.

III. Für Producte der Land- und Forstwirthschaft und ihrer Industrie und Technik.

1. Forstproducte,	eine goldene, zwei große und vier kleine silberne, dann vier große Bronze-Medaillen.
2. und 3. Feld- und Wiesenproducte, Wolle, Seide und Producte der Bienenzucht,	eine goldene, sieben große und vierzehn kleine silberne, dann vierzehn große Bronze-Medaillen.
4. Producte der land- und forstwirthschaftlichen Industrie,	drei goldene, drei große und zwölf kleine silberne und vierzehn große Bronze-Medaillen.
5. landwirthschaftliches Bau- und Ingenieurwesen,	eine goldene, eine große und zwei kleine silberne, dann zwei große Bronze-Medaillen.
6. künstliche Dünger,	eine große und eine kleine silberne und zwei große Bronze-Medaillen.
7. für kleinere Gegenstände und Gewerbe.	zwanzig kleine Bronze-Medaillen.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Ganze der Ausstellung wird von einem eigens hierfür bestimmten Ausstellungs-Comité geleitet.
Dieses wird sich in so viele Sectionen auflösen, als erforderlich sein werden.
2. Die Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände und die Zuerkennung der Preise geschieht durch die vom Central-Ausschusse aus der Zahl der wirklichen Mitglieder der Gesellschaft gewählten Preisgerichte, deren je eines für das ausgestellte Vieh, für Geräthe und Maschinen, für Producte bestehen wird.
Jedes dieser drei Preisgerichte erhält die nöthigen Unterabtheilungen.
3. Dem Preisgerichte für Maschinen fällt auch die Vornahme und Beurtheilung der entweder von der Gesellschaft, oder vom Aussteller selbst veranlaßten Versuche anheim.
4. Die Beschlüsse der Preisgerichte rücksichtlich der Zuerkennung der Preise werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, nebst den Zuerkennungs-Motiven protokollarisch niedergelegt und diese Protokolle nach der Ausstellung veröffentlicht.

---

*) Für feinwollige Schafe werden nach der früheren Gepflogenheit keine Preise ausgesetzt.

**) Die für Maschinen ausgesetzten goldenen und großen silbernen Medaillen sollen nur solchen Ausstellern zuerkannt werden, welche gleichzeitig die Erzeuger derselben sind, die kleinen silbernen und die Bronze-Medaillen können jedoch an jeden Aussteller, wenn er auch den ausgestellten Gegenstand nicht selbst erzeugt hat, vertheilt werden.

Beilage B.

Preis-Ausschreibung für ausgezeichnete Wirthschaften.

Die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien hat aus Anlaß ihrer auf das Jahr 1857 fallenden fünfzigjährigen Jubiläums-Feier beschlossen, sechs große goldene Gesellschafts-Medaillen im Gewichte von fünfzig Stück k. k. Dukaten und sechs große silberne Medaillen für solche Wirthschaften in Nieder-Oesterreich auszusetzen, welche nebstdem, daß sie im Ganzen im vorzüglichen Betriebe stehen, sich noch durch eine oder die andere der nachfolgend angeführten Leistungen auszeichnen.

Diese Leistungen sind:

I. Bei Ackerwirthschaften.

1. Bodenverbesserung durch Entwässerung, Anwendung künstlicher Düngemittel oder auf anderen Wegen, wenn die Bodenverbesserung im ausgedehnten Maßstabe und mit entsprechendem Erfolge durchgeführt worden ist;
2. zweckmäßige Anwendung von Maschinen beim landwirthschaftlichen Betriebe in ausgedehnterer Weise;
3. Einführung bewährter ausländischer Viehracen, welche den wirthschaftlichen Verhältnissen des Gutes, auf dem sie gehalten werden, vollkommen entsprechen.

Bedingung hiebei ist, daß der dritte Theil der gehaltenen Stücke bereits in Nieder-Oesterreich geboren, und der ganze Bestand der eingeführten Race bei Großvieh mindestens zehn, bei Schafen und Schweinen mindestens dreißig Stücke betrage.

4. Eine solche Verbindung der landwirthschaftlichen Production mit landwirthschaftlicher Industrie, wodurch
   a) die in der Wirthschaft erzeugten Producte verarbeitet, und
   b) die Production der Wirthschaft nachhaltig gehoben wird.

II. Bei Forstwirthschaften.

5. Ein gehörig geregelter Betrieb eines Forstes, bei welchem die zweckmäßigste Aufforstung, die beste Verwerthung des Holzes oder überhaupt der höchste nachhaltige Ertrag des Waldes erzielt wird.

III. Bei Weingarten-Wirthschaften.

6. Eine im größeren Maßstabe ausgeführte Bepflanzung von Weingärten mit anerkannt edlen Rebensorten, eine besonders zweckmäßige Kultur von Weingärten oder eine vorzügliche Kellerbehandlung des Weines.

Für jede der hier bezeichneten sechs Leistungen ist eine große goldene und eine große silberne Medaille bestimmt.

Die um die ausgeschriebenen Preise werbenden Wirthschaften müssen im Kronlande Nieder-Oesterreich liegen.

Die Bewerbung geschieht schriftlich unter Anfügung aller nöthigen möglichst genauen Angaben über die Wirthschaft, und ist sobald als möglich, längstens aber bis 1. September d. J. an den Central-Ausschuß der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien (Stadt, Herrengasse Nr. 30) einzusenden.

Die Beschreibung der Wirthschaft hat nebst dem Namen, Wohnorte und Stande des Besitzers, Pächters oder Wirthschafts-Dirigenten zu enthalten:

A) Bei Ackerwirthschaften.

a) Größe der bewirthschafteten Fläche, und zwar:
   α) der Aecker,
   β) der Wiesen,
   γ) der Weiden,
   mit kurzer, bezeichnender Angabe der Bodenbeschaffenheit;
b) Feldeintheilung;
c) Fruchtfolge;
d) Ernteertrag der verschiedenen Verkaufs- und Futterpflanzen in den letzten zwei Jahren;
e) Art und Größe des Viehstandes;
f) Menge der thierischen Producte in den letzten zwei Jahren;
g) Menge der in den letzten zwei Jahren verwendeten Düngemittel, wo möglich mit Angabe, zu welchen Pflanzen und mit welchem Erfolge;
h) Angabe der in der Wirthschaft vorgenommenen Meliorationen durch Entwässerung, Bewässerung, Rigolen 2c.;
i) Angabe der in der Wirthschaft im Gebrauche stehenden Geräthe und Maschinen;
k) Art der Buchführung.

B) Bei Forstwirthschaften.

a) Größe der bewirthschafteten Waldfläche mit kurzer, bezeichnender Angabe der Bodenbeschaffenheit und Beschreibung der Bestände nach Art und Alter;
b) Eintheilung des Forstes;
c) Art der Bewirthschaftung;
d) Größe des jährlich gefällten Holzquantums;
e) Art der Bringung und Verwerthung des Holzes;
f) forstliche Nebennutzungen.

C) Bei Weingarten-Wirthschaften.

a) Größe des bewirthschafteten Weingartens mit kurzer, bezeichnender Angabe der Beschaffenheit, Lage und Beschreibung des Rebensatzes nach Art und Mengenverhältniß der einzelnen Sorten;
b) Bearbeitung des Weingartens, Art und Zeit der Lese;
c) Behandlung des Mostes und jungen Weines;
d) Größe der durchschnittlichen, so wie der höchsten und niedrigsten Fechsung in den letzten fünf Jahren; ausnahmsweise bei jüngeren Weingärten wenigstens das Erträgniß der letzten zwei Jahre;
e) Verwerthung des Weines und Preis desselben.

Die auf die Zuerkennung der Preise Bezug nehmenden Verhältnisse der in Bewerbung tretenden Wirthschaften werden durch Commissäre, welche der Central-Ausschuß zu diesem Behufe in der für die Beurtheilung geeignetsten Zeit eigens aussenden wird, näher erhoben werden.

Die goldenen Medaillen werden unter allen Umständen nur solchen Wirthschaften zuerkannt werden, welche im Ganzen als sehr gut betrieben anerkannt werden müssen. Die Erfüllung einer einzelnen der oben gestellten Aufgaben in einer im Ganzen nicht sehr gut betriebenen Wirthschaft (sei es eine Landwirthschaft im engeren Sinne, eine Forst- oder Weingarten-Wirthschaft) kann höchstens die Verleihung einer silbernen Medaille zur Folge haben.

Einer und derselben Wirthschaft kann nur eine einzige Medaille zuerkannt werden. Die Zuerkennung der Medaillen erfolgt auf Grundlage der gemachten Erhebungen durch den Central-Ausschuß der Gesellschaft; die feierliche Vertheilung der Medaillen findet bei Gelegenheit der Jubiläums-Feier der Gesellschaft Statt.

Diejenigen Medaillen, welche nicht zuerkannt werden sollten, werden erneuert für das nächste Jahr u. s. f. ausgeschrieben, bis ihre Zuerkennung an eine alle Bedingungen erfüllende Wirthschaft geschehen kann.

Buchdruckerei von Carl Gerold's Sohn in Wien.